

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bad Breisig

Der Stadtrat der Stadt Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in den zurzeit gültigen Fassungen, in öffentlicher Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	1
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab.....	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 11 Beitragsschuldner	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	7
§ 14 Öffentliche Last.....	8
§ 15 In-Kraft-Treten.....	8

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt Bad Breisig erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der „Ortslage Bad Breisig“
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom „Gewerbegebiet Bad Breisig“

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

- a) In der Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Bad Breisig) 30 %,
- b) In der Abrechnungseinheit 2 (Gewerbegebiet Bad Breisig) 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbepflanzten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der

Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Für das Jahr 2021 werden beitragsfähige Aufwendungen für den wiederkehrenden Beitrag nur insofern berücksichtigt, als sie nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (01.10.2021) kassenwirksam angefallen sind.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 16 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 12 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 8 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 4 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 16 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Breisig, den 20.12.2021

gez.

Marcel Caspers

Stadtbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

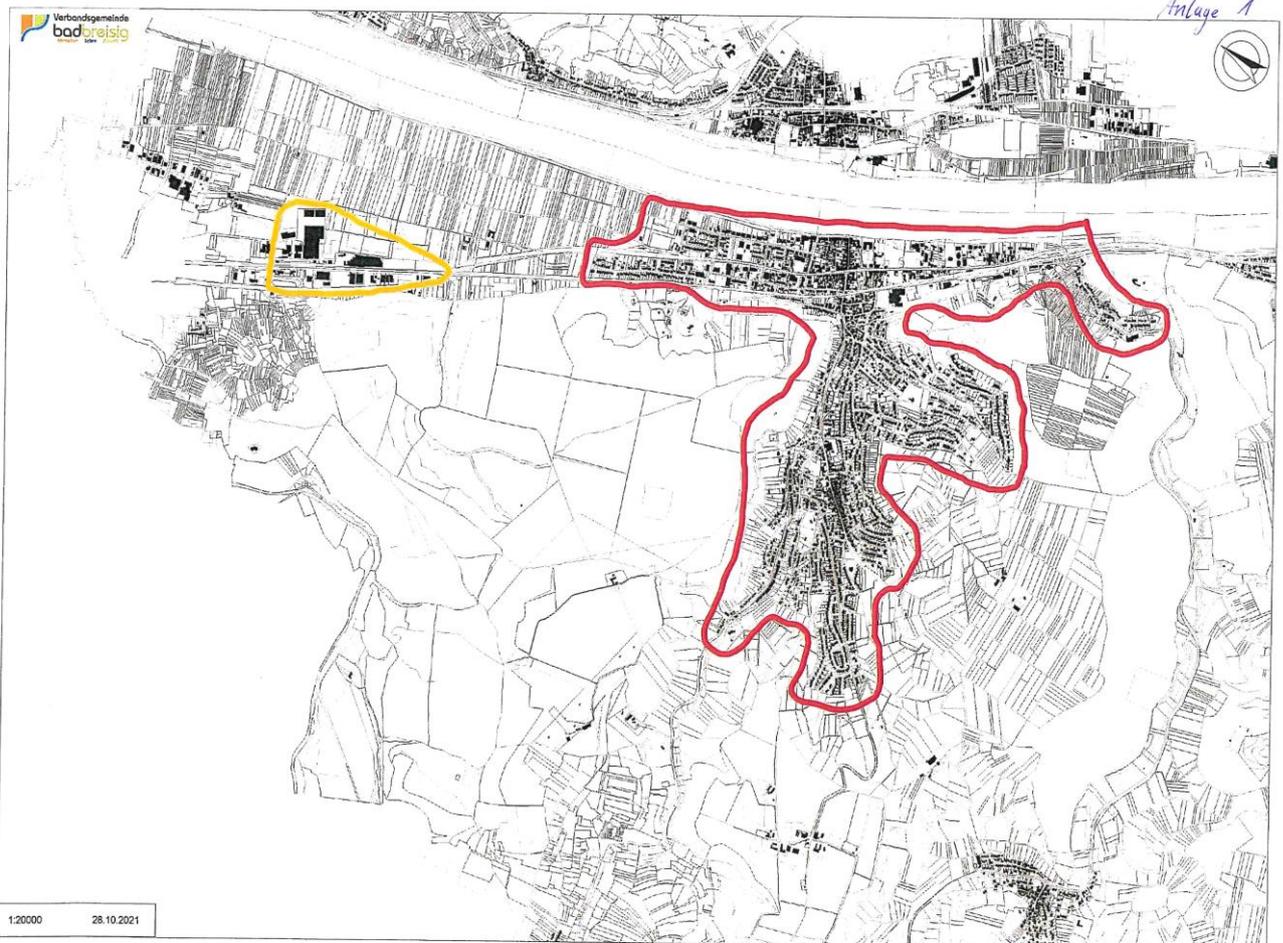
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, den 20.12.2021
gez.
Marcel Caspers
Stadtbürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bad Breisig vom 20.12.2021**



**Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bad Breisig vom 20.12.2021-**

Begründung zu den gebildeten Abrechnungsgebieten gem. § 10 a Abs. 1 KAG

Zur Abrechnungseinheit 1 (Ortslage)

In der Ortslage mit ihrem zur einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Straßennetz handelt es sich um ein **zusammenhängendes Gebiet** im Sinne des Verfassungsrechts unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des einschlägigen Landesrechts (§ 10 a KAG) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 25. Juni 2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) den Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz bestätigt unter der Maßgabe, dass die beitragspflichtigen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil erfahren.

*„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines **zusammenhängenden bebauten Gebiets**, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.“*

Dem folgend hat die gesetzliche Neureglung in **§ 10 a Abs. 1 KAG** vorgesehen:

„Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.“

Bei der **Abrechnungseinheit 1 (Ortslage)** mit dem hier zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Straßennetz handelt es sich um ein zusammenhängendes Gebiet im dargestellten Sinne. Etwaige zwingend trennende Zäsuren wie Bahnlinien, Flüsse oder größere Straßen, die nur mit großem Aufwand gequert werden könnten, liegen ebenso nicht vor wie größere trennende Außenbereichsflächen.

Hierzu im Einzelnen:

Die durch den Ort verlaufende **Bundesstraße** trennt nicht. Sie wird vor Ort nicht als trennende Zäsur, sondern vielmehr als verbindendes Element wahrgenommen. Es handelt sich hierbei um eine festgesetzte Ortsdurchfahrt mit vorgeschriebener Geschwindigkeitsbegrenzung (50 km/h).

Eine Querung durch den Fahrzeugverkehr ist nahezu durchgehend möglich. Eine solche Querung wird auch durch eine zusätzliche Mittelspur, die auf einem Großteil der Ortsdurchfahrt gerade zu diesem Zweck angelegt worden ist, sehr erleichtert und problemlos möglich gemacht.

Auch für den fußläufigen Verkehr ist eine Querung ohne großen Aufwand möglich. So wird die Querung für die Fußgänger erleichtert durch 12 Querungshilfen, 2 Fußgängerunterführungen sowie 3 bis 4 Fußgängerampeln (die vierte befindet sich unmittelbar vor dem Ortseingang Richtung Koblenz).

Ebenso wenig trennt die durch den Ort verlaufende **Bahnlinie**. Auch sie kann ohne großen Aufwand gequert werden und stellt kein wirkliches Hindernis dar. Für den Fahrzeugverkehr

liegen 4 Querungsmöglichkeiten vor, allesamt unbeschränkt, so dass auch nicht mit größeren Wartezeiten zu rechnen wäre. Speziell für den Fußgängerverkehr stehen daneben noch weitere 4 Querungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Querung der Bahn ist damit sowohl für den Fahrzeug- als auch für den Fußgängerverkehr an insgesamt 8 Stellen und ohne großen Aufwand möglich.

Zwischen der Ortslage und dem **Bereich Rheineck** befindet sich eine Außenbereichslage von allenfalls untergeordnetem Ausmaß von ca. 100 Metern. Diese hat keine trennende Wirkung.

Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (LT-DS 17/11739): *„Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, (...), regelmäßig nicht aufgehoben.“*

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz kann von **Außenbereichsflächen** von eher unbedeutendem Ausmaß, die einen insoweit zusammenhängenden Ort im Allgemeinen nicht trennen, (noch) bei einer Baulücke von vier unbebauten Baugrundstücken gesprochen werden. (OVG RP, Urt. v. 30.6.2015, 6 A 11016/14.OVG; s.a. Urt. v. 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG; Urt. v. 15.12.2020, 10352720.OVG).

Dabei ist in beitragsrechtlicher Hinsicht allein die Entfernung zwischen den bebauten Flächen ausschlaggebend, nicht aber, ob es sich insoweit bauplanungsrechtlich um eine (bebaubare) Baulücke handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 Baugesetzbuch nicht beseitigt. (OVG RP, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 6 A 10352/20.OVG).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Lücke zwischen der restlichen Ortslage und dem Gebiet Rheineck als nur untergeordnet anzusehen und führt nicht zu einer zwingenden Trennung.

Der Umstand, dass die L 87 hier einen gewissen Bogen macht, ist nicht von ausschlaggebender Relevanz. Denn eine Außenbereichsfläche von nur unbedeutendem Umfang trennt eine zusammenhängende Bebauung auch dann nicht, wenn es an einer rechtlich gesicherten Querungsmöglichkeit der Außenbereichsfläche fehlt (vgl. OVG RP, Urteile vom 15. Dezember 2020 – 6 A 10352/20.OVG –, UA S. 9, und vom 14. Juli 2020 – 6 A 11666/19.OVG –, juris, Leitsatz Nr. 3).

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine Trennung bzw. Aufteilung in 2 Abrechnungsgebiete bei einer dazwischen liegenden Außenbereichsfläche von nur unbedeutendem Umfang zur Nichtigkeit der Satzung führen kann (so VG Koblenz zu Erpel, Urteil vom 4.3.2021,

4 K 597/20.KO; bestätigt durch OVG RP, Beschluss vom 8.10.2021, 6 A 10526/21.OVG).

Der **Bereich „Kesselberg“** wird bewusst nicht in die einheitliche öffentliche Einrichtung einbezogen. Er ist durch die Bahnlinie leicht von der übrigen Ortslage abzugrenzen. Die dort befindlichen Straßen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die dortigen Verkehrsanlagen sind im einschlägigen Bebauungsplan größtenteils als „private Erschließung“ ausgewiesen. Ob es sich zudem um endgültig hergestellte Straßen im Sinne der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften handelt, erscheint ebenfalls fraglich (in großen Teilen fehlende Straßenentwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen). Noch nicht erstmals hergestellte bzw. noch nicht gewidmete Straßen können nicht Teil einer

ausbaubeitragsrechtlichen Abrechnungseinheit sein (so OVG RP, Urteil vom 12.4.2005, 6 A 12155/04.OVG).

Vergleichbares gilt für den Bereich „**Auf Wallers**“, welcher mehrere hundert Meter entfernt und damit durch größere Außenbereichsflächen getrennt westlich der Ortslage gelegen ist. Auch die dort befindlichen gemeindlichen Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. An der klassifizierten Straße (K 48) sind dort keine Ortsdurchfahrten festgesetzt. Daher wurde sowohl von der Bildung eines eigenen Abrechnungsgebietes als auch von der Einbeziehung in die Abrechnungseinheit 1 (Ortslage) abgesehen.

Auch die **Einwohnerzahl** steht der Zusammenfassung der Ortslage nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) hat davon gesprochen, dass „Großstädte“ regelmäßig aufzuteilen sind.

In der Gesetzesbegründung (a.a.O.) wird hierzu ausgeführt: *„Ein räumlicher Zusammenhang kann dennoch auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet vorliegen; entsprechendes gilt für Orts- bzw. Stadtteile. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10 000 bis 20 000 umfassen.(...)“*

Das OVG Rheinland-Pfalz hat zwar insoweit einen Orientierungswert von 3.000 Einwohnern in den Raum gestellt, hierzu aber ausgeführt: *„Der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen (.....) folgt aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.“* (OVG RP Urteil vom 4.6.2020, 6 C 10927/19.OVG).

Inzwischen wurden seitens des Oberverwaltungsgerichts mit gleichlautender Begründung auch größere Abrechnungsgebiete bestätigt, so z.B. die rheinhessische verbandsangehörige Gemeinde Saulheim mit ca. 8.100 Einwohnern (OVG RP, Urteil vom 20.04.2021, 6 C 10799/20.OVG) sowie das Innenstadtgebiet der Stadt Wissen/Sieg) mit 7.500 Einwohnern, (inkl. Bahnlinie, Fluss und Bundesstraße - OVG RP, Urteil vom 21.05.2021, 6 C 11404/20.OVG).

Die Situation in der Ortslage Bad Breisig mit ca. 9.000 Einwohnern erscheint insoweit mit der in Wissen/Sieg oder in Saulheim auch im Hinblick auf die vorliegende Bauweise durchaus vergleichbar. Eine Verpflichtung zur weiteren Aufteilung des Abrechnungsgebiets kann vorliegend aus der Einwohnerzahl nicht abgeleitet werden.

Zur Abrechnungseinheit 2 (Gewerbegebiet Bad Breisig)

Das die Abrechnungseinheit 2 bildende Gewerbegebiet Bad Breisig liegt mehrere hundert Meter in nördlicher Richtung von der Ortslage entfernt, so dass hier ein räumlicher Zusammenhang mit diesem nicht mehr anzunehmen ist.

Das Gebiet liegt östlich der Bundesstraße B9 und erfährt durch diese eine Abgrenzung. Nördlich grenzt es an das Stadtgebiet von Sinzig an. In östlicher und südlicher Richtung liegt eine Trennung durch Außenbereichsflächen vor. Hierbei kann der Bereich „Auf dem hohen Rech“ unberücksichtigt bleiben, da dort keine endgültig hergestellten oder gewidmeten Verkehrsanlagen gelegen und auch nicht vorgesehen sind. Zwischen der Abrechnungseinheit 2 (Gewerbegebiet Bad Breisig) und dem Bereich „Auf dem hohen Rech“ liegt auch keine unmittelbare zugelassene wegemäßige Verbindung vor.